

# Zusatzbedingungen für die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (ZB-BBB)

Beim Abschluss einer Vollkaskoversicherung für Ihr Kraftfahrzeug können Sie sich nach den folgenden Zusatzbedingungen gegen Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden versichern. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), in der beim Abschluss dieser Zusatzversicherung der Vollkaskoversicherung zugrunde liegenden Fassung. Ob Sie diese Zusatzversicherung mit uns vereinbart haben, entnehmen Sie Ihrem Antrag oder Versicherungsschein.

		gültig für folgende Fahrzeugarten	
		Pkw <sup>1</sup>	NutzFz <sup>2</sup>
<b>1.</b>	<b>Was ist versichert?</b>		
	Der Versicherungsschutz bezieht sich auf		
1.1	Den im Versicherungsschein bezeichneten <b>Pkw.</b>	●	
1.2	Das im Versicherungsschein bezeichnete <b>Nutzfahrzeug.</b>		●
1.2.1	Nutzfahrzeuge sind:		
	Lastkraftwagen,		●
	Zugmaschinen,		●
	Anhänger / Auflieger,		●
	Kraftomnibusse,		●
	Arbeitsmaschinen.		●
	Der Versicherungsschutz bezieht sich weiterhin auf		
1.3	Die im Versicherungsschein aufgeführten Wechsellaufbauten und Container;		●
1.4	Die mit dem versicherten Nutzfahrzeug, Wechsellaufbau oder Container fest verbundenen Teile einschließlich Zubehör, auch wenn diese Teile nicht zur serienmäßigen Ausstattung gehören, ausgenommen nicht versicherte Sachen gemäß Nr. 3.		●
1.5	Die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten Zusatzgeräte, d. h. bewegliche Ausrüstungsteile, die mit dem versicherten Nutzfahrzeug, Wechsellaufbau oder Container nicht ständig fest verbunden sind;		●
1.6	Veränderungen des versicherten Nutzfahrzeugs, Wechsellaufbaus oder Containers und seiner mit ihm fest verbundenen Teile, einschließlich Zubehör sowie seiner Ausrüstung mit Zusatzgeräten, die nach Beginn der Versicherung vorgenommen werden (vgl. Abschnitt K der AKB).		●
<b>2.</b>	<b>Welche Ereignisse sind versichert?</b>		
2.1	Abweichend von A.2.2.2.2 der AKB (Unfall) sind Schäden an Ihrem Fahrzeug versichert, die durch unvorhergesehen und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden entstehen, z. B. durch:		
	Aufspringen der Motorhaube,	●	●
	Bedienungsfehler,	●	●
	ein verbundenes Fahrzeug ohne Einwirkung von außen (Verwindungsschäden).	●	●
2.2	Nur soweit dies besonders vereinbart ist, wird Entschädigung geleistet für:		
2.2.1	Schäden und Verluste durch Versaufen oder Verschlammen;		●
2.2.2	Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Arbeitsmaschinen:		
	auf Wasserbaustellen,		●
	im Bereich von Gewässern,		●
	auf schwimmenden Fahrzeugen,		●
	bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage.		●
2.3	Im Rahmen eines entschädigungspflichtigen Schadens sind nachfolgende Teile mitversichert:		
	Werkzeuge aller Art, z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähne, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben;		●
	Transportbänder, Siebe, Schläuche, Seile, Gurte, Riemen, Bürsten, Bereifung, Ketten, Raupen, Kabel.		●
<b>3.</b>	<b>Was ist nicht versichert?</b>		
3.1	Nicht versichert sind:		
	Betriebs- und Hilfsstoffe gemäß A.2.5.7.1 AKB,	●	●
	Falschbetankung.	●	●
3.2	Motoren, die der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen, sind nicht versichert. Zum Motor gehörende Fahrzeugteile sind:		
	Anlasser,	●	●
	Auspuffanlage, einschließlich Halterungen,	●	●
	Kraftstoffsystem am Motor,	●	●
	Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostat-Leitungen),	●	●
	Lichtmaschine,	●	●
	Motorblock mit Büchsen,	●	●
	Motorbremse,	●	●
	Triebwerk mit Kolben,	●	●
	Kurbelwelle mit Lagerung, Pleuel, Ölpumpe und ggf. Nockenwelle mit Antrieb,	●	●
	Zylinderkopf mit eingebauten Teilen, ggf. Nockenwelle mit Antrieb,	●	●
	Ölwanne,	●	●
	Aufladesystem, z.B. Kompressor, Turbolader.	●	●

<sup>1</sup> Pkw = Personenkraftwagen (s. Anhang 6 der AKB)

<sup>2</sup> NutzFz = Nutzfahrzeug (s. Anhang 6 der AKB)

● = gilt für

		gültig für folgende Fahrzeugarten	
		Pkw <sup>1</sup>	NutzFz <sup>2</sup>
3.3	Getriebe einschließlich Gelenkwelle, sowie Differential, die der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen, sind nicht versichert. Zum Getriebe gehörende Fahrzeugteile sind: Längstrieb (Kardan-/ Gelenkwelle einschließlich Zwischenlager), Steuergerät, Wechsel-/ Schaltgetriebe einschließlich An- /Abtriebsteil, Zusatzgetriebe einschließlich Schaltgestänge und Befestigungsteile, Kupplung und Befestigungsteile. Folgeschäden zu 3.1 bis 3.3 sind ebenfalls nicht versichert.	●	●
4.	<b>Mitwirkende Ursachen</b>		
	Bei folgenden mitwirkenden Schadenursachen leisten wir keine Entschädigung:		
4.1	Bei Mängeln, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz der versicherten Sache verantwortlich zu entscheiden hat.	●	●
4.2	Beim Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache. Wir leisten jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht, oder die Sache zur Zeit des Schadens mit unserer Zustimmung wenigstens behelfsmäßig repariert war.	●	●
4.3	Bei Schäden, die eine unmittelbare Folge dauernder Einflüsse des Betriebs sind, z. B. durch: zwangsläufige, sich dauernd wiederholende, von außen einwirkende Einflüsse des bestimmungsgemäßen Betriebs, betriebsbedingte normale oder vorzeitige Abnutzung, chemische Reaktionen, allmähliche Einwirkung oder Materialänderung bei Antriebsakkumulatoren, korrosive Angriffe, übermäßige Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, das nicht aus vorgenannten Gründen bereits erneuerungsbedürftig ist, leisten wir bedingungsgemäß Entschädigung.	●	●
5.	<b>Ersatzleistung</b>		
5.1	Für den Umfang der Entschädigung gelten die folgenden Abschnitte der AKB entsprechend:		
	A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?	●	●
	A.8.1 (Vertragsart A.2 Kaskoversicherung). Was ist nicht versichert?	●	●
	A.8.2 (Vertragsart A.2 Kaskoversicherung). Sonstige nicht versicherte Schäden	●	●
5.2	Abweichend von A.2.5.2.4 AKB (Abzug neu für alt) gilt: Wir nehmen für jedes angefangene Betriebsjahr bei Ersatzteilen einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Abzug (neu für alt) vor. Dies gilt für folgende Ersatzteile die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des versicherten Fahrzeugs erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen: Motoren und Getriebe, die nicht der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen (z. B. Kompressoren), Bereifung, Lager und Drehkränze aller Art, Raupen, Planierschildern, Greifer, Ladeschaufeln, Löffelkübel, Eimer, Akkumulatoren, sonstige Teile.	●	●
5.3	<b>Selbstbeteiligung</b>		
	Ist eine Selbstbeteiligung zur Vollkaskoversicherung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen.	●	●
6.	<b>Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands</b>		
	Ergänzend zu K.2.1 AKB gelten als die Beitragsberechnung bestimmende Änderungen insbesondere:		
6.1	Die nachträgliche Ausstattung (Umrüstung) eines Lastkraftwagens, einer Zugmaschine, eines Anhängers oder Aufliegers in einfacher Ausführung (Plane und Spriegel oder Kastenaufbau) mit einem der folgenden Aufbauten: Tank-/ Silo-/ Thermo-Aufbau, Kippvorrichtung, Arbeitsaufbauten bzw. -vorrichtungen (z. B. Hebebühne, Ladebordwand, Kran) oder	●	●
6.2	Die nachträgliche Ausrüstung eines Kraftomnibusses, einer Arbeitsmaschine oder eines Wechselaufbaus/ Containers mit fest ein-/ angebauten zusätzlichen technischen Einrichtungen bzw. Ausstattungen (z. B. Kühlaggregat), welche den Gesamtwert der versicherten Sache erhöhen oder	●	●
6.3	Die Neuanschaffung von Zusatzgeräten für versicherte Fahrzeuge.	●	●
7.	<b>Rückstufung im Schadenfall</b>		
	Im Falle eines Schadenereignisses gilt Ihr Vertrag als schadenbelastet. Er wird nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 2 der AKB zurückgestuft.	●	●

<sup>1</sup> Pkw = Personenkraftwagen (s. Anhang 6 der AKB)

<sup>2</sup> NutzFz = Nutzfahrzeug (s. Anhang 6 der AKB)

● = gilt für